

Reakkreditierung und neue Vorgaben

Akkreditierungsrat 08.12.2009

KMK 04.02.2010

Gutachterseminar 18. März 2010

ZEvA Hannover

Reakkreditierung

- Die **Absolventen** müssen die an sie gerichteten Erwartungen (aus Hochschule, Arbeitsmarkt, Gesellschaft) erfüllen, der verliehene **Hochschulgrad** muss ein verlässlicher Indikator für die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen sein.

Nachweise: Absolventenstudien, Abschlussarbeiten

- Die **Prüfungen** müssen Niveau und Standards erreichen, die die Verleihung des Hochschulgrades rechtfertigen.

Nachweise: Prüfungsstatistiken, Abschlussarbeiten, interne Evaluation

Reakkreditierung

- Das **Curriculum** muss geeignet sein, die für die Prüfungen erforderlichen Qualifikationen und das entsprechende Wissen zu vermitteln.

Nachweise: Modulbeschreibungen, Studienverlaufsplan, Prüfungen, interne Evaluation

- Die hierfür notwendigen **Ressourcen** müssen bereit stehen; Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation müssen angemessene Bedingungen erfüllen.

Nachweise: Daten zur Ausstattung und zum Personal (Verflechtungen) interne Evaluation

- Die **Bildungsziele (Kompetenzziele)** müssen so klar definiert sein, dass sie eine Orientierung für das Curriculum darstellen.

Nachweise: Studienzielbeschreibung, Modulbeschreibungen, interne Evaluation

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester für die Bachelorstudiengänge und vier, drei oder zwei Semester für die Masterstudiengänge.

Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.
(Intensivstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge)

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss -300 ECTS-Punkte benötigt.

Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.

Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden.

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

Gestrichen sind die Vorgaben zur Studierbarkeit (aber beim AR enthalten) und zur Zwischenprüfung bei 8-Sem. Bachelor

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten.

Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen

Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann.

Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung.

Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten. (Landeshochschulgesetz NDS!)

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt.

Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

KMK Strukturvorgaben 04.02.2010

Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.

KMK Rahmenvorgaben 04.02.2010

In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-learning, Lehrforschung etc.).

KMK Rahmenvorgaben 04.02.2010

Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht.

In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren.

Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken.

KMK Rahmenvorgaben 04.02.2010

Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren.

Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.

KMK Rahmenvorgaben 04.02.2010

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen.

Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III).

Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).

KMK Rahmenvorgaben 04.02.2010

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester.

Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – max. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 - 900 Stunden beträgt.

Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

KMK Rahmenvorgaben 04.02.2010

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.

Kriterien 2.1 Qualifikationsziele

- Die Qualifikationsziele sind den Anforderungen entsprechend definiert und nachvollziehbar dokumentiert nach
- Fachlichem und überfachlichem Wissen, Verstehen, Können, Anwenden
- Jeder Abschluss erlaubt qualifizierte Erwerbstätigkeit
- Zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung wurden berücksichtigt

Kriterien 2.2 Konzeptionelle Einordnung

- Qualifikationsrahmen: Anhand des Abschlussniveaus ist festzustellen: Wissen, Verstehen, Können, Anwenden entspricht den Anforderungen
- KMK Strukturvorgaben sind eingehalten
- KMK Beschlüsse werden für die Akkreditierung nur verbindlich, wenn der AR sie für gültig erklärt
- Akkreditierungsrat gibt manchmal Auslegungen vor, z.B. Intensivstudiengänge, Anwendung der Strukturvorgaben bei Kombinationsstudiengängen

Kriterien 2.3 Studiengangskonzept

- Hier geht es um die adäquate, schlüssige und transparente Umsetzung der Anforderungen der ersten beiden Kriterien
- Zum Beispiel: Vom Qualifikationsziel ausgehend definierte Modulziele, Inhalte, Lehr-Lernformen und Prüfungen
- Zum Beispiel: Fachwissen, fachübergreifendes Wissen, fachliche, methodische und generische Kompetenzen sind zu identifizieren und entsprechen den Anforderungen
- Zum Beispiel: Studienverlaufsplan ist stimmig
- Praxisphasen, Anerkennung, Nachteilsausgleich, Mobilitätsfenster,
- Studienorganisation gewährleistet Umsetzung des Konzepts

Kriterien 2.4 Studierbarkeit

- gewährleistet unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen
- durch geeignete Studienplangestaltung
- durch Angabe der studentischen Arbeitsbelastung (1 LP = 25-30 Std.)
- durch adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation
- durch entsprechende Betreuungsangebote
- Fachliche und überfachliche Studienberatung

Kriterien 2.5 Prüfungssystem

- Erreichen die Studierenden durch die Prüfungen die formulierten Qualifikationsziele?
- Ist pro Modul nur eine Prüfung vorgesehen?
- Sind die Prüfungen kompetenzorientiert?
- Gab es eine Rechtsprüfung der Ordnungen?
- Ist der Nachteilsausgleich berücksichtigt?

Kriterien 2.6 Ausstattung

- Personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ
- Sächliche Ausstattung qualitativ und quantitativ
- Räumliche Ausstattung qualitativ und quantitativ
- Verflechtungen sind berücksichtigt
- Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung sind vorhanden

Kriterien 2.7 Transparenz und Dokumentation

- Sind alle relevanten Informationen dokumentiert und veröffentlicht ?
- Hier spielt u.U. eine Rolle, ob Modulkatalog, Modulübersicht und (exemplarischer) Studienverlaufsplan Teile der Ordnungen sind

Kriterien 2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

- Berücksichtigung der Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs
- Evaluationsergebnisse
- Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung
- Untersuchung des Studienerfolgs
- Untersuchung des Absolventenverbleibs

Kriterien 2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

- Es handelt sich vor allem um Lehramtsstudiengänge und weiterbildende Masterstudiengänge (auch MBA)
- künstlerische und theologische Studiengänge
- Intensivstudiengänge
- Duale Studiengänge
- Möglicherweise auch internationale Studiengänge

Kriterien 2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

- Feststellung, ob auf der Ebene des Studiengangs die Geschlechtergerechtigkeit gewahrt wird.
- Dies kann in Form der Anwendung von Frauenförderplänen und einer Gleichstellungssatzung geschehen
- Studierende in besonderen Lebenslagen (Kindererziehung etc.) fördern